

Das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit informiert

INFORMATIONEN FÜR ERKRANKTE UND KONTAKTPERSONEN

CAMPYLOBACTER

Erreger:

Campylobacter Bakterien

Übertragung:

Vorzugsweise durch Lebensmittel tierischer Herkunft, insbesondere unzureichend erhitztes oder kontaminiertes Geflügelfleisch und Produkte, nicht pasteurisierte Milche, rohes Hackfleisch. Durch direkten Kontakt mit erregerhaltigen Ausscheidungen (Schmierinfektion) und über Haustiere.

Inkubationszeit:

Ca. 2 bis 5 Tage, in Einzelfällen bis 10 Tage

Krankheitsbild:

Allgemeines Unwohlsein, Erbrechen, Durchfall (wässrig bis schleimig, evtl. blutig), Bauchschmerzen und Bauchkrämpfe, Kopf- und Gliederschmerzen, Fieber, Schüttelfrost. Im Verlauf sehr unterschiedlich. Von leicht (fast symptomlos) bis sehr schwer. Als seltene Komplikationen können Gelenkentzündung, Hirnhautentzündung, Blutvergiftung auftreten. Die Krankheit dauert etwa eine Woche.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

So lange Erreger im Stuhl ausgeschieden werden. Etwa 2 bis 4 Wochen.

Behandlung:

Eine antibiotische Therapie ist bei unkomplizierten Verläufen in der Regel nicht erforderlich. Die symptomatische Therapie mit Ausgleich der Flüssigkeits- und Elektrolytverluste ist in fast allen Fällen ausreichend.

Gesetzliche Grundlagen:

Meldepflicht besteht

- durch den behandelnden Arzt wenn die erkrankte Person im Lebensmittelgewerbe tätig ist oder wenn zwei oder mehr Erkrankungen in Zusammenhang auftreten.
- beim Nachweis durch ein Labor
- durch die Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung. Diese muss das Gesundheitsamt über Erkrankungsfälle informieren und personenbezogene Angaben machen. Erkrankte Mitarbeiter und Sorgeberechtigte von erkrankten Kindern müssen eine Erkrankung oder den Krankheitsverdacht der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitteilen.

Maßnahmen für Erkrankte und Kontaktpersonen

- nach dem Toilettenbesuch Hände gründlich mit Seife waschen und desinfizieren
- keine Gemeinschaftshandtücher verwenden. Handtücher sollten nur einmal benutzt werden oder Verwendung von Einmalhandtücher.
- Händedesinfektion nach Kontakt mit Ausscheidungen, z.B. Windeln
- Anwendung von Flächendesinfektionsmittel auf kontaminierten Flächen
- gebrauchte Handtücher, Leibwäsche und evtl. mit Ausscheidungen verunreinigte Bettwäsche müssen im Koch-Waschgang oder mindestens bei 60°C gewaschen werden. Andernfalls sollte ein Wäschedesinfektionsmittel verwendet werden

Tätigkeitsverbote, Wiedezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen:

Erkrankte Personen dürfen beim gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln nicht tätig sein oder beschäftigt werden, wenn sie dabei mit den Lebensmitteln in Berührung kommen. Sie dürfen nicht in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sein.

Kinder und Jugendliche können nach Abklingen der akuten Erkrankung Kindergärten und Schulen wieder besuchen, auch wenn sie noch Krankheitserreger ausscheiden. Im Kindergarten sollte jedoch eine Aufsichtsperson darauf achten, dass das jeweilige Kind beim Toilettenbesuch die Toilette nicht beschmutzt und sich anschließend sorgfältig die Hände wäscht und desinfiziert. Bei Zubereitung von Speisen darf das Kind nicht beteiligt werden.

Über die Wiedezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen entscheidet der behandelnde Arzt/Kinderarzt. Ein schriftliches Attest ist nicht erforderlich.

Für Fragen steht Ihnen das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit gerne zur Verfügung.

Hausanschrift: Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen

Email: lfSG@kreis-tuebingen.de

Telefon 07071 / 207 3330

Telefax 07071 / 207 3331